

Anlage 1
zum Schreiben des Kultusministeriums vom 30.07.2009,
Az.: 24-6437/54 an die Kommunalen Landesverbände

Hinweise zur Werkrealschule für Schulträger

Folgende Angaben, Daten und Unterlagen sind für die Bearbeitung der Anträge auf Einrichtung einer Werkrealschule erforderlich:

- Schulträgerantrag und Gemeinderatsbeschluss, Beschluss der Verbandsversammlung
Jeder Schulträger, der eine Werkrealschule (WRS) einrichten möchte, muss auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses einen Antrag stellen, unabhängig davon, ob die Hauptschule (HS) bereits ein freiwilliges 10. Schuljahr hat und/oder die Schule bereits mehrzünftig geführt wird.
Sofern zwei oder mehr Schulträger beteiligt sind, müssen die beteiligten Schulträger jeweils einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss fassen und einen abgestimmten Antrag stellen.

- Derzeitige Schulorganisation
 - Darstellung des aktuellen Schulbezirks für alle beteiligten Schulen (aus welchen Gemeinden bzw. Orts- oder Stadtteilen kommen die Schüler bislang an welche Schule),
 - Darstellung der aktuellen räumlichen Unterbringung der Schüler (Stammschule, eventuelle Außenstellen, ausgelagerte Klassen),
 - Informationen zu eventuellen bestehenden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden, die die äußere Schulorganisation betreffen.

- Geplante künftige Schulorganisation
Schilderung der geplanten künftigen schulorganisatorischen Struktur. Insbesondere in dem bei zwingenden Gründen möglichen Ausnahmefall der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Hauptschulen zu einer Werkrealschule, unter Beibehaltung bisheriger Standorte, muss der Antrag Folgendes enthalten:
 - Welche Schule wird künftig Stammschule mit Sitz der Schulleitung sein und welche Außenstelle(n) sind vorgesehen?
 - Welche Klassenstufen sollen an welchem Standort und in welcher Zügigkeit geführt werden?
 - Welche Wahlpflichtfächer sollen an welchem Standort geführt werden?
 - Schilderung der Auswirkungen auf eine eventuell verbleibende Grundschule.

➤ Gremienbeschlüsse

Den Anträgen sind die Ergebnisse der vor dem Gemeinderats- bzw. Verbandsversammlungsbeschluss vorzunehmenden Anhörung der Schul- und der Gesamtlehrerkonferenz der betreffenden Schulen beizufügen.

➤ Zu erwartenden Einwohner-, Geburten- und Schülerzahlen

Darstellung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Einwohner- und Geburtenentwicklung für die Schulträgergemeinde und jede weitere Gemeinde, die zum Schulbezirk bzw. zum Einzugsbereich der betreffenden Schule(n) gehört (z. B. aufgrund von Neubaugebieten) sowie die aktuelle Schülerzahl an der/den betreffenden Schule(n) in Klassenstufe 5 und die voraussichtlichen Schülerzahlen in Klassenstufe 5 in den kommenden mindestens 3 Jahren im Einzugsbereich.

➤ Einrichtung eines Schulbezirks

Hauptschulen und Werkrealschulen sind Wahlschulen ab dem Schuljahr 2010/11. Will der Schulträger davon abweichen, muss er sowohl bei den Hauptschulen als auch bei Werkrealschulen das Staatliche Schulamt informieren, für wie lange (längstens bis 31.07.2016) er für eine solche Schule einen Schulbezirk einrichten möchte. Sofern sich die Schulbezirke gegenüber der bisherigen Festlegung verändern sollten, ist dies kurz zu beschreiben.

Sofern der Schulträger einen Antrag auf Einrichtung einer Werkrealschule stellt, ist die Erklärung über die Festlegung der Schulbezirke in den Antrag und in den Gemeinderatsbeschluss mit aufzunehmen und eine beabsichtigte Veränderung der Bezirke gegenüber der bisherigen Festlegung kurz zu beschreiben.

➤ Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Nachbarkommunen sind erforderlichenfalls anzupassen oder neue Vereinbarungen abzuschließen und dem Antrag beizufügen.

➤ Schulraumsituation

Es sind die derzeitige Schulraumsituation der betreffenden Schule sowie weiterer beteiligter Nachbarschulen sowie anstehende Änderungen im Zuge der Einrichtung einer Werkrealschule darzustellen.

➤ Schulwegssituation

Sofern zwei oder mehr Schulen zusammengelegt werden, sind im Hinblick auf die zu erstellende Schülerprognose die Auswirkungen auf die Schulwegssituation zu beschreiben.

➤ Ganztagesbetrieb

• Erstmalige Einrichtung

Bei der erstmaligen Einrichtung eines Ganztagsbetriebs im Zuge der Umwandlung einer Hauptschule zur Werkrealschule müssen alle Genehmigungsvoraussetzungen für eine Ganztageschule vorliegen, insbesondere ein pädagogisches Konzept und die räumlichen Voraussetzungen (z. B. Mensa).

• Zusammenlegung von Schulen mit Ganztagsbetrieb zu einer Werkrealschule

Soweit bei der Zusammenlegung mehrerer Hauptschulen zu einer Werkrealschule eine oder mehrere Hauptschulen bereits als Ganztageschule genehmigt waren, ist Folgendes zu beachten:

Die Genehmigung eines Ganztagsbetriebs ist an eine konkrete Schule gebunden; d.h., mit der Aufhebung einer Schule bzw. der Aufhebung der Selbstständigkeit einer Schule erlischt die erteilte Genehmigung zur Führung eines Ganztagsbetriebs.

Das bedeutet:

- Sofern die aufnehmende Schule (künftige Stammschule) bereits genehmigte Ganztageschule ist, ist kein neuer Antrag erforderlich.
- Sofern die aufzuhebende oder – nur im Ausnahmefall – in einer Außenstelle umzuwandelnde Schule Ganztageschule ist, nicht jedoch die aufnehmende Schule, ist ein neuer Antrag erforderlich.
- In allen Fällen ist das pädagogische Konzept zu überprüfen und ggf. an die veränderten Bedingungen anzupassen.
- Wird eine Hauptschule aufgelöst, deren Ganztagsbetrieb mit IZBB-Mitteln gefördert wurde, besteht aufgrund der Bundesregelung nur dann eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Ganztagsbetrieb nicht an einer im Verbund mit der bisherigen Hauptschule geführten Schule (z. B. Grundschule oder Realschule) weitergeführt werden kann.